

Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) VO (EU) Nr. 211/2011

Hintergrund

Mit dem Vertrag von Lissabon hat die EU neben der Petition und der Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein weiteres Instrument zur Stärkung der partizipativen Demokratie im europäischen Gemeinwesen eingeführt. EU-BürgerInnen können sich jetzt mit dem Vorschlag von Gesetzesinitiativen an die Europäische Kommission wenden und damit direkten Einfluss auf europapolitische Entscheidungen nehmen. Die Europäische Bürgerinitiative (EBI) soll dazu dienen, das Demokratiedefizit in der EU abzubauen und die EU-BürgerInnen längerfristig motivieren, sich verstärkt an europapolitischen Fragen zu beteiligen.

Wer darf initiieren und ab wann?

Der Vorschlag für eine Gesetzesinitiative wird durch einen Bürgerausschuss aus mindestens **sieben Personen aus sieben verschiedenen EU-Staaten** (also auch z.B. Parteien, die nicht im EU-Parlament vertreten sind oder transnationale Minderheiten) eingereicht.

Ab 1. April 2012 wird es möglich sein, EBIs zu registrieren.

Wer darf unterschreiben und wieviele Unterschriften sind nötig?

Die **Mindestanzahl** beträgt **eine Million** Unterschriften von **EU-BürgerInnen** aus mindestens einem **Viertel aller EU-Mitgliedstaaten (aktuell 7 von 27)**. Die Mindestanzahl von Unterschriften **pro Mitgliedstaat** bemisst sich nach der Anzahl der Vertreter des jeweiligen Staates im Europäischen Parlament multipliziert mit dem Faktor 750, d.h. die Zahl der benötigten Unterschriften in Österreich beträgt 12.750 (17 österreichische Mitglieder im Europäischen Parlament x 750).

Achtung: Der Vertrag von Lissabon legt für die Zukunft die Zahl mit **19 Sitzen** für Österreich im Europäischen Parlament fest. Diese Regelung tritt voraussichtlich nach den Europawahlen 2014 in Kraft. Die Anzahl der benötigten Unterschriften beträgt dann 14.250 (19 österreichische Mitglieder im Europäischen Parlament x 750).

Für die Unterschrift ist die **Staatsangehörigkeit** (nicht der Wohnsitz) mit einem Ausweisdokument (Reisepass-Nr., Personalausweis-Nr.) nachzuweisen.

Das **Mindestalter** beträgt 16 Jahre (nur in Österreich aufgrund des gesetzlichen Wahlalters für die Wahlen zum Europäischen Parlament, sonst 18 Jahre).

Was darf eingereicht werden?

- Der Vorschlag für eine Gesetzesinitiative darf nicht im Widerspruch zu den Europäischen Verträgen stehen: er muss im Kompetenzbereich der EU liegen, er darf die Grundrechte der Union nicht verletzen, er darf höherrangigem europäischem oder nationalem Recht nicht widersprechen.
- Der Vorschlag für eine Gesetzesinitiative muss in einem Politikbereich liegen, in dem die Kommission das Initiativrecht besitzt, d.h. in fast allen von der EU geregelten Politikfeldern.

Wie wird eingereicht?

- Der Vorschlag für eine Gesetzesinitiative wird in einem von der Kommission verwalteten Online-Register durch den Bürgerausschuss (7 Personen aus 7 EU-Staaten) registriert. Es sind der Titel der Initiative, Inhalt und Zielsetzung, die Kontaktdaten der Bürgerausschuss-Mitglieder und die Finanzierung anzugeben.

- Die Unterschriftensammlung erfolgt über ein **Online-Register oder in Papierform**. Die Gültigkeit der Unterschriften (auf Echtheit, Anzahl, Doppelung) wird auf nationalstaatlicher Ebene mittels nationaler Verfahren durch nationale Behörden (welche ist noch offen) geprüft. Der Bürgerausschuss ist verpflichtet, Informationen über die Mittelbeschaffung und Unterstützung für den EBI-Prozess zu liefern.
- Die erhobenen Daten unterliegen strengen Datenschutzregelungen. Der Bürgerausschuss muss einen möglichen Missbrauch der Unterschriften-Daten ausschließen. Sämtliche vom Bürgerausschuss oder einer nationalen Behörde gesammelten Daten müssen spätestens einen Monat nach Einreichung der EBI bei der Kommission bzw. achtzehn Monate nach der Registrierung der EBI gelöscht werden.
- Nach der Registrierung erfolgt eine Unterschriftensammlung in einem Zeitraum von zwölf Monaten.

Wie geht's weiter?

- Spätestens nach den **zwölf Monaten** werden die Unterschriften der Kommission vorgelegt.
- Diese prüft wiederum innerhalb von **drei Monaten** die Zulässigkeit der Initiative.
- Innerhalb dieser drei Monate wird der Bürgerausschuss von der Kommission empfangen und erhält die Möglichkeit, seinen Vorschlag für eine Gesetzesinitiative in einer öffentlichen Anhörung vor dem Europäischen Parlament vorzustellen.
- Nach den drei Monaten ist die Kommission dazu verpflichtet, ihre **Schlussfolgerungen** zu der Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen und die Gründe dafür öffentlich vorzulegen.
- Der Vorschlag für die Gesetzesinitiative ist für die Kommission **rechtlich nicht bindend**; sie hat die Möglichkeit, der Gesetzesinitiative zu folgen, Gesetzestexte zu ändern oder die Gesetzesinitiative gänzlich abzulehnen.

Tipps und Tricks?

Vorab-Recherche:

Die Klärung folgender Fragen hilft, die Erfolgschancen einer EBI im Voraus einschätzen zu können:

- Gab es schon eine derartige Gesetzesinitiative (durch EBI, Petition, EU-Parlament)? Wenn ja, mit welcher Argumentation wurde sie abgelehnt? Wie kann die vorherige Ablehnung in Frage gestellt werden? Schließlich: Lohnt sich davon ausgehend der Aufwand für eine neue Initiative?
- Welche Organisationen in der EU unterstützen die Initiative?
Aus wie vielen Mitgliedstaaten stammen diese?
- Wie wird für die EBI am erfolgreichsten geworben? Welche Mittel stehen für eine Kampagne zur Verfügung?
- Welche Finanzierungsmöglichkeiten sind gegeben?

Kontakte und Info

Informationsbüro Europe Direct:

EU-weite Telefonnummer: 00800-67891011,
Online Formular.

Genauere Informationen (auf deutsch)

http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/citizens_initiative/index_de.htm

Europäische Bürgerinitiative (EBI)

